
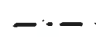



Gemarkung:	<u>Neuwildflecken</u>
VN Nr.:	<u>124</u>
Handr. Nr.:	<u>152</u>
Flurkarte:	<u>NW 108-S1.12</u>

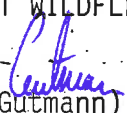
Lageplan vom 29.7.1997 -
 Bestandteil zur Grenzziehungs- u. erweiterte
 Abrundungssatzung des Marktes Wildflecken
 für den im Zusammenhang bebauten Gemein-
 de- teil Wildflecken.

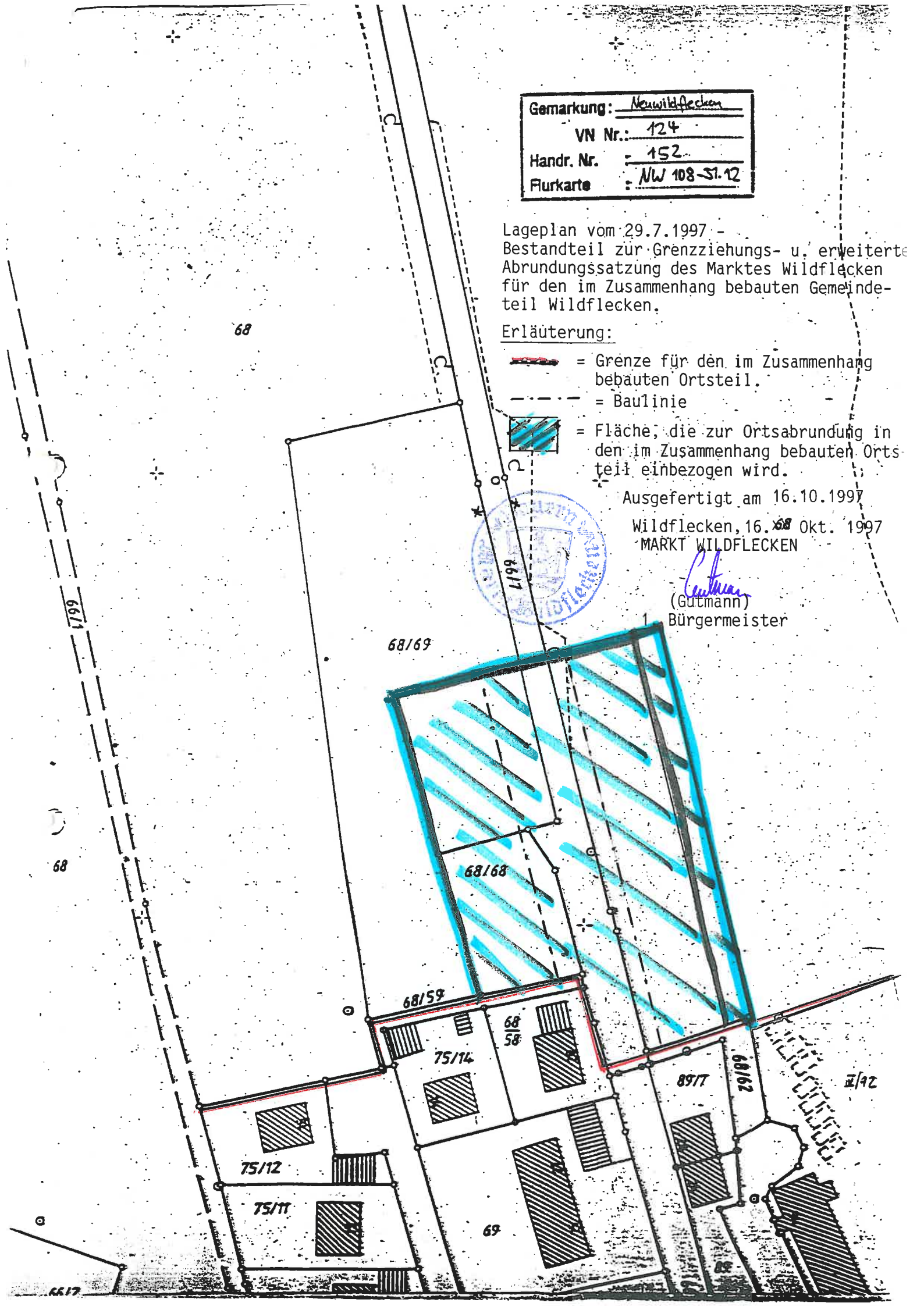
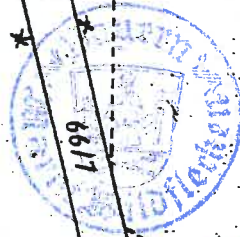
Erläuterung:

-  = Grenze für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil.
-  = Baulinie
-  = Fläche, die zur Ortsabrundung in den im Zusammenhang bebauten Orts- teil einbezogen wird.

Ausgefertigt am 16.10.1997

Wildflecken, 16. ~~68~~ Okt. 1997
 MARKT WILDFLECKEN


 (Gutmann)
 1. Bürgermeister



Erweiterte A b r u n d u n g s s a t z u n g
der Marktgemeinde Wildflecken vom 16.10.1997

Der Markt Wildflecken erläßt gemäß § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches -BauGB- und gemäß § 4 Abs. 2 a Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch -BauGB- MaßnahmenG- und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -BauNVO- folgende erweiterte

Ortsabrundungssatzung.

§ 1

Zur Abrundung des durch die Grenzziehungssatzung festgelegten nördlichen Teilbereiches (im Bereich des Eierhauckweges) des Gemeindeteils Wildflecken wird die im Lageplan vom 29.7.1997 enthaltene blau schraffierte Fläche in diesen festgelegten Teilbereich einbezogen.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 3

Auf der einbezogenen Fläche (blau schraffiert) sind ausschließlich nur Wohngebäude mit Garagen zulässig.

§ 4

Weitere Festsetzungen:

- a) Bergseitig wird eine 1 - geschossige u. talseits eine 2 - geschossige Bebauung festgelegt.
- b) Die Dachneigung wird auf 35 ° - max. 48 ° festgelegt.
- c) Die Wohngebäude mit Garagen sind innerhalb der straßenseitig festgelegten Baulinien (s. Lageplan) zu errichten.
- d) Die Gebäudebreite darf 12 m nicht überschreiten.
- e) Auf den Baugrundstücken sind pro 200 m² Grundstücksfläche mindestens 2 Laubbäume zu pflanzen.
- f) Die entlang der westlichen wegseitigen Böschung stockenden Gehölze sind zu erhalten.

§ 5

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

Wildflecken, 16. Okt. 1997
MARKT WILDFLECKEN



(Gutmann)

1. Bürgermeister

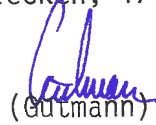
Bitte wenden!

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 24.10.1997 in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 24.10.1997 angeheftet und am 11.11.1997 wieder abgenommen.



Wildflecken, 17.11.1997



(Gutmann)
1. Bürgermeister

G r e n z z i e h u n g s s a t z u n g
der Marktgemeinde Wildflecken vom 16.10.1997

Der Markt Wildflecken erläßt gemäß § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB u. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO- und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -BauNVO- folgende

Grenzziehungssatzung.

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Gemeindeteil Wildflecken werden in einem nördlichen Teilbereich (im Bereich des Eierhauckweges) gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1:1000) ersichtlichen Darstellungen (rote Einzeichnung) festgelegt. Der Lageplan vom 29.7.1997 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 3

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

Wildflecken, 16. Okt. 1997
MARKT WILDFLECKEN




(Gutmann)

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 24.10.1997 in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 24.10.1997 angeheftet und am 11.11.1997 wieder abgenommen.

Wildflecken, 17.11.1997




(Gutmann)

1. Bürgermeister